

S A T Z U N G

für die Volkshochschule Region Kassel

beschlossen durch den Kreistag am _____ aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I/1981) und der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel vom 5. Januar 2007

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft des Landkreises Kassel.
- (2) Sie hat die Aufgaben, den Menschen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine Auseinandersetzung mit den Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens erstreben.
- (3) Die Volkshochschule ist konfessionell und politisch unabhängig.
- (4) Den pädagogischen Mitarbeitern/-innen wird die Freiheit der Lehre im Rahmen der Verfassung gewährleistet.

§ 2

Teilnahmebedingungen

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule können alle Menschen ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Geschlecht, Nationalität, politische Auffassung und Religion teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme kann in begründeten Fällen vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig gemacht werden.
- (3) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erfolgt nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen, die mit der Anmeldung von den Teilnehmern/-innen durch Unterschrift als für sie verbindlich anerkannt werden.

§ 3

Teilnahmeentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Entgelte und Kostenbeiträge erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung für die Volkshochschule.

§ 4

Leitung

- (1) Leitung und Verwaltung der Volkshochschule unterstehen dem hauptamtlichen Mitglied des Kreisausschusses, dem diese Aufgabe durch Geschäftsverteilung oder Wahl zugewiesen ist.
- (2) Die Volkshochschule wird hauptamtlich geleitet. Die Leiterin/der Leiter muss nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet sein.
- (3) Die Auswahl eines/einer fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin für die Leitung der Einrichtung (§ 11 (2) HWBG) erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Kassel.

(4) Die Leiterin/der Leiter ist pädagogisch und organisatorisch zuständig für die Leitung der Volkshochschule sowie für die Planung und Durchführung der gesamten Volkshochschularbeit:

Sie/er hat insbesondere die Aufgaben:

- die pädagogische, wirtschaftliche und organisatorische Leitung der vhs einschließlich der Personalführung,
- die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Programmangebots,
- die Weiterentwicklung strategischer Steuerungsinstrumente – insbesondere wirtschaftlicher
- die Vertretung und Repräsentation der vhs nach innen und außen einschließlich der Pflege und Weiterentwicklung von Kooperations- und Netzwerkstrukturen,
- die Planung und Betreuung eigener Veranstaltungen.

§ 5

Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule können weitere hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen eingestellt werden.

Sie müssen nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet sein.

(2) Diese unterstützen als hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen oder Weiterbildungslehrer/-innen die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule bei der Durchführung der im § 4 genannten Aufgaben.

(3) Hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter/innen haben für ihre Fachbereiche folgende Aufgaben:

- Planung, Entwicklung und Umsetzung der Bildungsangebote,
- Mitarbeiterfortbildungen,
- organisatorische Tätigkeiten nach Weisung der Leiterin/des Leiters.

(4) Weiterbildungslehrer/-innen führen die ihnen von der zuständigen Programmbereichsleitung übertragenen Veranstaltungen und organisatorischen Tätigkeiten aus.

§ 6

Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

(1) Die Durchführung von Volkshochschulveranstaltungen wird in der Regel nebenberuflich für die vhs tätigen Kursleitern/-innen und Referenten/-innen übertragen. Sie müssen über eine entsprechende fachliche Ausbildung verfügen.

(2) Sie werden jeweils für ein Semester als freie Mitarbeiter/-innen verpflichtet und erhalten für ihre Tätigkeit Honorare nach Maßgabe der Honorarordnung der Volkshochschule.

(3) In organisatorischen Angelegenheiten arbeiten diese Mitarbeiter/-innen nach Weisung der Leiterin/des Leiters der vhs mit.

§ 7

Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst

(1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden für den Verwaltungsdienst hauptberufliche Mitarbeiter/-innen eingesetzt.

(2) Sie unterstützen die Leiterin/den Leiter bei der Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit und bei sonstigen mit dem Betrieb der Volkshochschule zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben.

§ 8 Außenstellen

- (1) Zur Durchführung der Volkshochschularbeit in den Städten und Gemeinden des Kreises können Außenstellen gebildet werden.
- (2) Die Leitung der Außenstellen erfolgt in der Regel durch nebenberufliche Mitarbeiter/-innen und umfasst folgende Aufgaben:
 - organisatorische Planung und Durchführung der örtlichen Weiterbildung
 - örtliche Werbung
 - Verwaltungstätigkeit
- (3) Für die nebenberufliche Leitung der Außenstellen wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Honorarordnung für die Volkshochschule gezahlt.

§ 9 Volkshochschulbeirat

- (1) Gem. § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist ein Beirat zu bilden.
- (2) Dem Volkshochschulbeirat sollen jeweils 5 Vertreter/-innen der Stadt und des Landkreises angehören:
 - das für die Volkshochschule zuständige hauptamtliche Kreisausschussmitglied als Vorsitzende/-r
 - das für die Volkshochschule zuständige hauptamtliche Magistratsmitglied als stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - jeweils fünf Vertreter/-innen der Stadt und des Landkreises, die vom Kreisausschuss bzw. dem Magistrat bestimmt werden.
- (3) Die Leiterin/der Leiter sowie die anderen hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule sollen beratend an den Sitzungen des Volkshochschulbeirates teilnehmen, wenn der/die Vorsitzende dies anordnet.
- (4) Dem Beirat obliegt insbesondere:
 - die Stellungnahme zu den jährlichen Arbeitsberichten der Volkshochschule,
 - die Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag für die Volkshochschule,
 - Empfehlungen für die Arbeits- und Entwicklungsplanung der Volkshochschule,
 - die Stellungnahme zu den Teilnahmebedingungen, der Gebührenordnung und der Honorarordnung für die Volkshochschule.
- (5) Über die Arbeit der Volkshochschule ist dem Beirat semesterweise zu berichten.
- (6) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muss wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Sitzung anberaumt werden, so ist der Beirat in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung zur neuen Sitzung muss daraufhin gewiesen werden.

§ 10 Zusammenarbeit

Die Volkshochschule kann im Einvernehmen mit dem zuständigen hauptamtlichen Kreisausschussmitglied mit anderen Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit treffen. Das Kreisausschussmitglied entscheidet darüber, ob die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen ist.

§ 11

Sonstige Rechtsgrundlagen

Für die Volkshochschule gelten im übrigen die Vorschriften des Volkshochschulgesetzes und der Hessischen Landkreisordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.91 der vhs des Landkreises und die Satzung vom 30.01.84 der vhs der Stadt außer Kraft.

Kassel, den

Uwe Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter